



Weisungen

über die Militärwettkämpfe an eidgenössischen und kantonalen Schützenfesten

(Militärwettkämpfe an Schützenfesten)

vom 15. Dezember 2017

Der Chef der Armee,

gestützt auf Artikel 29 der Verordnung vom 29. Oktober 2003¹ über den Militärsport,
erlässt folgende Weisungen:

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1

Diese Weisungen finden Anwendung auf die Organisation und Durchführung der Armeewettkämpfe an den Eidgenössischen Schützenfesten (AWK-ESF) sowie der Militärwettkämpfe an den Kantonalen Schützenfesten (MWK-KSF), die an den vom Schweizer Schiesssportverband bewilligten eidgenössischen und kantonalen Schützenfesten stattfinden können.

2. Abschnitt: Organisation und Teilnahme

Art. 2 AWK-ESF

¹Der Chef der Armee bezeichnet für den AWK-ESF den Wettkampfkommandanten, der in Zusammenarbeit mit dem Kdo Ausb, Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT) und dem Organisationskomitee des eidgenössischen Schützenfestes für die Organisation und Durchführung des Wettkampfes verantwortlich ist.

²Der AWK-ESF umfasst je einen Schiesswettkampf Gewehr 300 m und Pistole 25 m.

³Die Einzelheiten über die Teilnahmeberechtigung, Gruppenzusammensetzung, Schiessprogramme und Wettkampfbestimmungen werden im Anhang geregelt.

Art. 3 MWK-KSF

¹Das kantonale Organisationskomitee bezeichnet im Einvernehmen mit der kantonalen Militärverwaltung den Wettkampfkommandanten, der für die Organisation und Durchführung des Wettkampfes verantwortlich ist.

²Der MWK-KSF umfasst mindestens einen Schiesswettkampf Gewehr 300 m.

³Die Einzelheiten über die Teilnahmeberechtigung, Gruppenzusammensetzung, Schiessprogramme und Wettkampfbestimmungen werden im Anhang geregelt.

¹ SR 512.38

⁴Finden im Raum einer Ter Div im selben Jahr mehrere kantonale Schützenfeste statt, legt der C Kdo Ausb auf Antrag des Kdt Ter Div fest, wo der MWK-KSF durchgeführt wird.

Art. 4 Wettkampfbeglement

¹Der Wettkampfbefehl erlässt ein Wettkampfbeglement.

²Beim AWK-ESF erfolgt die Genehmigung des Wettkampfbeglements durch den CdA, bei den MWK-KSF durch das SAT.

3. Abschnitt: Meistertitel und Preise

Art. 5 Meistertitel AWK-ESF

Anlässlich des AWK-ESF können folgende Meistertitel vergeben werden:

- a. Armeemeister Gruppe Gewehr 300 m;
- b. Armeemeister Gruppe Pistole 25 m;
- c. Armeemeister Gewehr 300 m;
- d. Armeemeister Pistole 25 m.

Art. 6 Spezialpreise

Wanderpreise und Gaben können nach Ermessen des Organisationskomitees abgegeben werden.

4. Abschnitt: Beschwerden

Art. 7 Rekurskommission

Das Organisationskomitee bezeichnet eine Rekurskommission aus drei Sachverständigen, wovon nur einer der Wettkampfbefehl angehören darf.

Art. 8 Beschwerden

¹Beschwerden über den Schiessbetrieb sind unverzüglich bei der Wettkampf- bzw. Schiessleitung einzureichen. Sie entscheidet so rasch es die Umstände ermöglichen und endgültig.

²Beschwerden über die Rangierung sind innert 24 Stunden nach der Rangverkündung bei der Rekurskommission schriftlich einzureichen. Sie entscheidet so rasch es die Umstände ermöglichen und endgültig.

5. Abschnitt: Trainings- und Ausscheidungsschiessen

Art. 9 Trainingsschiessen

Die Durchführung von Trainingsschiessen ist Sache der zuständigen Truppenkommandanten.

Art. 10 Ausscheidungsschiessen für den AWK-ESF

Die Organisation und Durchführung der Ausscheidungsschiessen ist Sache der Kommandanten der Grossen Verbände und Lehrverbände.

Art. 11 Munition für Trainings- und Ausscheidungsschiessen

¹Für Trainings- und Ausscheidungsschiessen im Truppendienst muss die Munition der FDT-Dotation entnommen werden.

²Für ausserdienstliche Ausscheidungsschiessen für den AWK-ESF können die DU CdA sowie die Kommandanten der Grossen Verbände und Lehrverbände Gratismunition beziehen. Die Gesuche sind termingerecht an das SAT einzureichen.

6. Abschnitt: Administration, Abrechnung und Termine

Art. 12 Eintragungen im militärischen Leistungsausweis / Schiessbüchlein

Das Organisationskomitee ist verantwortlich, dass auf Wunsch des Schützen die Teilnahme und das Einzelresultat im militärischen Leistungsausweis / Schiessbüchlein am Wettkampftag eingetragen werden.

Art. 13 Abrechnung

¹Nach Abschluss des Wettkampfes ist dem SAT eine Schlussabrechnung mit sämtlichen Belegen abzuliefern.

²Nach der Revision der Schlussabrechnung erfolgt die Rückerstattung der berechtigten Auslagen.

Art. 14 Termine AWK-ESF

Dem SAT sind durch das Organisationskomitee vorzulegen:

Termin	Gegenstand	Beilagen bzw. Begründung
18 Monate vor dem Wettkampf	Wettkampfausschreibung	Datum und Ort bekanntgeben
12 Monate vor dem Wettkampf	Eingabe zum Kostenvorschlag; besondere Gesuche zwecks Antrag auf Kostenvorschuss	als Grundlagen dienen die Akten des letzten AWK-ESF
12 Monate vor dem Wettkampf	Wettkampfreglement	zur Genehmigung
nach Genehmigung des Wettkampfreglementes	Ausschreibung	Informationen via Internet: - Kdo Ausb SAT - Organisationskomitee ESF - ev SSV Homepage
1 Monat nach dem Wettkampf	Munitionsverbrauchsmeldung/ Schlussabrechnung	schriftliche Meldung mit Belegen

Art. 15 Termine MWK-ESF

Dem SAT sind durch das Organisationskomitee vorzulegen:


Termin	Gegenstand	Beilagen bzw. Begründung
18 Monate vor dem Wettkampf	Wettkampfausschreibung	Datum und Ort bekanntgeben
6 Monate vor dem Wettkampf	Wettkampffreglement	zur Genehmigung
1 Monat nach dem Wettkampf	Munitionsverbrauchsmeldung/ Schlussabrechnung	schriftlich Meldung mit Belegen

7. Abschnitt: Schlussbestimmung

Art. 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft und gelten bis am 31. Dezember 2022.

Chef der Armee



Korpskommandant Rebord

Geht an

- A Stab
- Kdo Op
 - Ter Div
 - Br
- Kdo Ausb
 - LVb
- LBA
- FUB
- Eidgenössische Schiessoffiziere
- Militärbehörden der Kantone
- Schweizer Schiesssportverband
- Kantonalschützenverbände/vereine

z K an

- Generalsekretariat VBS
- Oberzolldirektion, Abteilung Grenzwachtkorps
- Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine

Teilnahmeberechtigung, Gruppenzusammensetzung, Schiessprogramme und Wettkampfbestimmungen

1. Grundsätze

Der Wettkampf erfolgt sowohl als Einzel- wie auch als Gruppenkonkurrenz in den drei Kategorien:

- a. Armee
- b. GWK/Polizei/Sicherheitsdienste
- c. Behörden, Schiesskommissionen und Militärvereine

Jeder Schütze kann als Einzel- oder Gruppenschütze nur je einmal pro Distanz teilnehmen. Der gleiche Schütze kann in je einer Gruppe pro Distanz teilnehmen.

Eine Gruppe besteht aus drei Schützen.

Jede zur Teilnahme berechtigte Formation kann mehrere Gruppen stellen.

Für die Kategorie Armee gilt die aktuelle Einteilung gemäss Eintrag im Dienstbüchlein bzw. PISA. Bei AdA in Grundausbildungs- oder Beförderungsdiensten (RS, Kadernschulen, etc.) gilt als Einteilung der betreffende LVb resp. Gs Vb. Verstösse gegen diese Vorgabe führen zur Disqualifikation.

Aus der Wehrpflicht entlassene Wehrmänner können am AWK-ESF nicht in der Kategorie Armee teilnehmen.

2. Teilnahmeberechtigung am AWK-ESF

Teilnahmeberechtigt sind:

- a. Angehörige von Stäben, Einheiten, Lehrverbänden, Schulen und Komp Zen der Armee;
- b. Angehörige des Grenzwachtkorps (GWK), der Polizeikorps und von Sicherheitsdiensten;
- c. Mitglieder von Behörden, Schiesskommissionen und anerkannten Militärvereinen.

Die Teilnahme von Gastschützen wird durch den Kdt AWK-ESF in Absprache mit dem SAT geregelt.

3. Teilnahmeberechtigung am MWK-KSF

Teilnahmeberechtigt sind:

- a. Angehörige von Stäben und Einheiten der Territorialdivisionen (Ter Div) und Brigaden, sowie Angehörige von Lehrverbänden, Schulen und Komp Zen der Armee, die den Kantonen im Raum der entsprechenden Ter Div für besondere Aufgaben zugewiesen sind;

- b. Angehörige des GWK, der Polizeikorps sowie der Schiesskommissionen aus dem durchführenden Kanton;
- c. Mitglieder von Behörden und Schiesskommissionen aus dem durchführenden Kanton sowie anerkannten Militärvereinen.

Die Teilnahme von Gastschützen wird durch den Kdt MWK-KSF in Absprache mit dem SAT geregelt.

4. Gruppensammensetzung

Armee: Drei Angehörige der Armee, wovon mindestens zwei aus der gleichen Einheit, dem gleichen Stab resp. drei AdA aus der gleichen Schule oder Komp Zen stammen müssen.

GWK/Polizei/Sicherheitsdienste: Drei Schützen aus der gleichen Grenzschutzregion, dem gleichen Polizeikorps oder dem gleichen Dienstbereich oder Niederlassung.

Behörde, Schiesskommissionen und anerkannte Militärvereine: Drei Schützen aus der gleichen kantonalen Schiesskommission oder kantonalen Organisation bzw. aus dem gleichen anerkannten Militärverein.

5. Schiessprogramme

Sturmgewehr 300 m

- a. Scheibe: kombinierte Feldscheibe B (Form 34.21) mit Wertung 1-4.
- b. Stellung: liegend, Stgw 90 ab Zweibeinstütze, Stgw 57 ab Mittelstütze oder Vorderstütze.
- c. Schusszahl: 20 Schuss 5,6 mm Gw Pat 90 bzw. 20 Schuss 7,5 mm GP 11.
- d. Schussfolge: 2 obligatorische Probeschüsse in 60 Sekunden, einzeln gezeigt.
6 Schüsse Einzelfeuer in 3 Minuten, einzeln gezeigt.
6 Schüsse Schnellfeuer in 60 Sekunden, am Schluss gezeigt.
6 Schüsse Schnellfeuer in 30 Sekunden, am Schluss gezeigt.
- e. Anschlag: Die Waffe darf erst auf das Kommando "*Anschlagen*" in den Anschlag genommen werden. Zwischen den Feuern kann die Waffe im Anschlag bleiben, sie muss jedoch gesichert werden.
- f. Zeitangaben: Die Zeitrechnung erfolgt ab Kommando "*Feuer*".
Die Zeitangabe im Einzelfeuer erfolgt alle 60 Sekunden und nach 2 Minuten alle 10 Sekunden. Die letzten 5 Sekunden werden ausgezählt.
Die Zeitangaben bei den Probeschüssen und den Schnellfeuern erfolgen alle 10 Sekunden. Die letzten 5 Sekunden werden ausgezählt.

Pistole 25 m

- a. Scheibe: Ordonnanz-Schnellfeuer-Pistolenscheibe (Form 34.17) mit Wertung 6-10.
- b. Stellung: Freistehend und mit freien Armen ein- oder zweihändig.
- c. Schusszahl: 20 Schuss 9 mm Pist Pat 14.
- d. Schussfolge: 2 obligatorische Probeschüsse in je 10 Sekunden, einzeln gezeigt.
3 Schüsse Einzelfeuer in je 10 Sekunden, einzeln gezeigt.
5 Schüsse Schnellfeuer in 40 Sekunden, am Schluss gezeigt.
5 Schüsse Schnellfeuer in 30 Sekunden, am Schluss gezeigt.
5 Schüsse Schnellfeuer in 20 Sekunden, am Schluss gezeigt.

- e. Bereitschaft: Das Magazin darf erst auf Befehl „Laden“ an der Ladebank mit Munition abgefüllt werden. Beim Einzelfeuer muss einzeln geladen werden. Beim Schnellfeuer dürfen nur 5 Patronen geladen werden. In der Bereitstellung ist die Waffe entschert. Der Schiessarm bzw. die Schiessarme (beim zweihändigen Schiessen) dürfen von unten höchstens 45 Grad von der Senkrechten abweichen und müssen in dieser Stellung gehalten werden. Beim kommandierten Ablegen der Waffe auf die Ladebank muss der Verschluss offen, das Magazin entfernt und der Lauf Richtung Scheibe zeigen.
- f. Feuerbefehl: 25 m Drehscheibenanlagen:
"Sind Sie bereit?" Bei einer Einsprache ist zu kommandieren:
"Erstellen".
Erfolgt innert 3 Sekunden keine Einsprache, werden die Scheiben weggedreht und erscheinen nach 7 Sekunden.
25 m Elektronische Trefferanzeigeanlage:
"Sind Sie bereit?" Bei einer Einsprache ist zu kommandieren:
"Erstellen".
Erfolgt innert 3 Sekunden keine Einsprache, so wechselt die Anzeigelampe nach 7 Sekunden von rot auf grün.
- g. Zeitangaben: Die Zeitrechnung erfolgt ab Erscheinen der Scheiben bzw. dem Aufleuchten der grünen Lampe. Die Zeitangabe erfolgt alle 10 Sekunden, die letzten 5 Sekunden werden ausgezählt. Die Schiesszeiten enden mit dem Wegdrehen der Scheiben oder mit dem Aufleuchten der roten Lampe.

6. Wettkampfbestimmungen

Anzug und Ausrüstung

- a. Die AdA treten im Dienstanzug 90 (Regl Bekleidung und Packungen) an.
- b. Die Angehörigen des GWK und der Polizeikorps tragen ihre Dienstbekleidung.
- c. Teilnehmer, Gäste und Funktionäre, die nicht oder nicht mehr in der Armee eingeteilt sind, treten in Zivil an.
- d. Das Tragen des persönlichen Gehörschutzgerätes ist obligatorisch.
- e. Das Tragen von Stirnbändern mit Augenblenden sowie Schiessbrillen und Brillen mit Lochblenden, verstellbar in Position und Lochgrösse, ist gestattet.

Waffen und Hilfsmittel

- a. Der Wettkampf kann unabhängig von der im Dienstbüchlein eingetragenen Waffe mit Waffen gemäss der Schiessverordnung - VBS vom 11. Dezember 2003² bestritten werden.
- b. Angehörige des GWK oder der Polizeikorps können den Wettkampf mit ihrer Dienstwaffe bestreiten.
- c. Zu diesen Waffen sind nur Hilfsmittel gemäss Hilfsmittelverzeichnis (Form 27.132) zugelassen.
- d. Innerhalb der Gruppe dürfen verschiedene Waffentypen verwendet werden.

² SR 512.311

Wettkampfmunition

Im Wettkampf darf nur mit der von der Wettkampfleitung abgegebenen Ordonnanz-munition geschossen werden.

Ranglisten

Beim AWK-ESF und MWK-KSF sind für beide Distanzen und Kategorien Einzelranglisten und Gruppenranglisten getrennt zu erstellen.

Rangordnung

- a. Für die Einzelrangierung zählt das Total des Wettkampfprogramms. Bei Gleichheit entscheiden der Reihe nach:
 1. die Totalpunktzahl des letzten Schnellfeuers (bei elektronischer Trefferanzeige, der bessere Tiefschuss in 100er Wertung);
 2. die Totalpunktzahl des zweitletzten Schnellfeuers (bei elektronischer Trefferanzeige der bessere Tiefschuss in 100er Wertung);
 3. der bessere Tiefschuss aus der letzten Schnellfeuerserie;
 4. das höhere Alter des Schützen.

- b. Für die Gruppenrangierung zählt die Summe der Einzelresultate der drei Gruppenschützen. Bei Gleichheit entscheiden der Reihe nach:
 1. das höchste Einzelresultat;
 2. die Totalpunktzahl der Gruppe des letzten Schnellfeuers;
 3. die Totalpunktzahl der Gruppe des zweitletzten Schnellfeuers;
 4. die Totalpunktzahl der Tiefschüsse der Gruppe in der letzten Serie;
 5. das höhere Alterstotal der Gruppe.

- c. Nicht vollständige Gruppen werden in der Gruppenrangliste nicht berücksichtigt, jedoch werden sie als Einzelschützen, in die Einzelrangierung aufgenommen.

Auszeichnungen

Das Kranzabzeichen als Einzelauszeichnung muss an mindestens 25% der Schützen nach der Disziplinen-Einzelrangliste abgegeben werden. Für die Festlegung der Kranzlimite werden alle geschossenen Resultate pro Disziplin beigezogen.